

203/I

K. N. V.

Anfrage

der

Abgeordneten Dr. Angerer und Genossen an den Herrn Staatssekretär für Finanzen, betreffend die Gewährung der Kontrollbezeichnung (Notifizierung) der staatlichen Wertpapiere im Eigentume des Landesverbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Kärnten.

Nach dem Friedensvertrage von Saint Germain ist ein Teil Kärntens dem S. H. S.-Staate zugesprochen, in zwei anderen Teilen des Klagenfurter Beckens die Volksabstimmung festgesetzt worden. Nach den Erlässen des deutschösterreichischen Staatsamtes für Finanzen wird die Zone A des Abstimmungsgebietes ebenso wie der dem S. H. S.-Staate zugesprochene südöstlichste Teil von Kärnten (Gegend von Unterdrauburg und Miestal) als Ausland behandelt. Daraus ergeben sich für Kärnten eine Reihe bedeutender Schwierigkeiten, die Ausnahmsverfügungen unbedingt nötig erscheinen lassen. Ein solcher Fall betrifft den Landesverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Kärnten.

Dem Landesverbande der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Kärnten mußte mit Rücksicht darauf, daß der Verband laut Satzungen seine Tätigkeit auf ganz Kärnten erstreckt, und mit Rücksicht auf den § 5, Absatz 1, der dritten Vollzugsanweisung zur Vermögensabgabe durch die Steueradministration in Klagenfurt die Gewährung der Kontrollbezeichnung der Wertpapiere (Kriegsanleihe) verweigert werden. Nun ist aber die Kriegsanleihe des Verbandes ein Zweckvermögen, welches

lediglich dem Landesverbande gehört, worauf die ihm angegliederten Genossenschaften, die in der von den Jugoslawen besetzten Zone ihren Sitz haben, nicht den geringsten Anspruch besitzen, so daß es ein rein deutschösterreichisches Vermögen darstellt. Es besteht deshalb kein Grund, die Kontrollbezeichnung der Wertpapiere, die sich im Eigentume des Landesverbandes befinden, zu verweigern.

Die Unterzeichneten stellen daher an den Herrn Staatssekretär für Finanzen die Anfrage:

„Ist der Herr Staatssekretär geneigt, die nach den Erlässen des Staatsamtes für Finanzen durch die Steueradministration in Klagenfurt erfolgte Verweigerung der Kontrollbezeichnung der im Eigentume des Landesverbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Kärnten befindlichen Staatswerte aufzuheben und zu verfügen, daß die Kontrollbezeichnung dieser Wertpapiere unverzüglich gewährt werde, damit der Verband in seiner wichtigen und erspriesslichen Tätigkeit durch die staatlichen Maßnahmen keine Hemmung erleide?“

Wien, 3. Dezember 1919.

Dr. Dinghofer.
A. Müller-Guttenbrunn.
Pauly.

Dr. Angerer.
Thanner.
F. Mayer.
Grahamer.